

kleidung, sondern durch die Sorgfalt und Tiefe der Erschließung des Materials. Für die württembergische Landes- und Bildungsgeschichte erschließt es Neuland durch unbefangene Grenzüberschreitung zwischen den Disziplinen. Die Rechtsgeschichte gewinnt dabei die Durcharbei-

tung der Tübinger Dissertationen und Konsilien und ihre Verknüpfung mit der juristisch vorgebildeten Verwaltungselite Württembergs im 17. Jahrhundert. Das ist nicht wenig.

Michael Stolleis

Streichelstrafen für Mördernazis*

Der neue »Spezialwagen« hatte sich bewährt. Früher als erwartet war Emanuel Schäfer in der Lage, seinen Berliner Vorgesetzten den reibungslosen Vollzug seines Auftrags zu melden. »Serbien judenfrei!«, lautete im Juni 1942 Schäfers Notiz an das Reichssicherheitshauptamt. Dass die »Endlösung der Judenfrage« im Kernland des ehemaligen jugoslawischen Königreiches derart zügig vonstatten gehen konnte, war dem Einsatz einer fahrbaren Gaskammer zu verdanken, in der mehr als 5000 Menschen den Tod fanden. Die Organisation dieser »Spezialwageneinsätze« oblag dem seinerzeitigen Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD in Serbien – dem promovierten Juristen Emanuel Schäfer.

Die Kölner Strafrichter, die im Jahre 1953 über den »Fall Schäfer« zu befinden hatten,¹ bescheinigten dem Angeklagten beste Eigenschaften: »Charakterlich gesehen« sei er »sicher sauber und anständig«; zudem »im Kerne seines Wesens ... weich veranlagt«.² Als »Rädchen im grossen, von anderen gesteuerten Räderwerk«³ könne er nur als Mordgehilfe qualifiziert werden. Das Urteil lautete auf sechseinhalb Jahre Zuchthaus.

Sowohl das Strafmaß als auch die geradezu exkulpativ Urteilsbegründung sind für die

Rechtsprechung der Nachkriegsjahre symptomatisch. Folgt man Fritz Bauer, so kam die strafrechtliche Verfolgung von NS-Unrecht durch bundesdeutsche Gerichte einer »Verhöhnung der Opfer recht nahe«.⁴ Drastischer formulierte es 1963 der Philosoph Ernst Bloch in einem Rundfunkinterview zum Auschwitz-Prozess: »Streichelstrafen für Mördernazis«.

Dass die »juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen« nicht gerade zu den Erfolgskapiteln der bundesdeutschen Rechtsgeschichte zählt, ist auch die Quintessenz der Dissertation von Kerstin Freudiger. 142 Urteile – darunter das Kölner Urteil gegen Emanuel Schäfer – hat die Autorin analysiert, um auf der Grundlage einer »differenzierte[n] Gesamtbetrachtung« eine abschließende »Bilanz« der »Ahndung von NS-Verbrechen« ziehen zu können (3). Den Ausgangspunkt bildete dabei die These, dass die »verschiedenen Gruppen von NS-Verbrechen und NS-Verbrechen bei vergleichbarem Sachverhalt« ungleich behandelt worden sind (4 f.).

Um richterliche Argumentationsstrategien und Begründungsmuster geht es Freudiger ebenso wenig wie um eine grundlegend neue Sicht auf die bundesdeutsche Praxis justizieller Vergangenheitsbewältigung. Wer einen originellen Zugang zur jüngsten Justizgeschichte erwartet, wird

* KERSTIN FREUDIGER, Die juristische Aufarbeitung von NS-Verbrechen (Beiträge zur Rechtsgeschichte des 20. Jahrhunderts 33), Tübingen: Mohr Siebeck 2002, X, 444 S., ISBN 3-16-147687-5

1 Das Urteil ist abgedruckt in: Justiz und NS-Verbrechen. Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen 1945–1966, Band XI, hg. von ADELHEID L. RÜTER, H. H. FUCHS und CRISTIAAN F. RÜTER, Amsterdam 1974, 145–171. Die Urteilsbegründung schildert ausführlich die Tätigkeit Schäfers im Zusammenhang mit den Gaswageneinsätzen.

2 Ebenda, 169.

3 Ebenda, 165.

4 Im Namen des Volkes. Die strafrechtliche Bewältigung der Vergangenheit (1965), in: FRITZ BAUER, Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften, hg. von JOACHIM PERELS und IRMTRUD WOJAK, Frankfurt, New York 1998, 84.

enttäuscht. Schon die Art und Weise, in der die Autorin ihre Quellen ausgesucht hat, trübt die Hoffnung auf neue Erkenntnisse: Um eine repräsentative Materialbasis zu schaffen, hat die Verfasserin »bei den wichtigsten und umfangreichsten Deliktskategorien« auf die in anderen Monographien getroffene Auswahl vertraut (7) und darauf verzichtet, die Quellensuche an eigenen Kriterien auszurichten. Dementsprechend werden dem Leser vor allem jene Fälle präsentiert, die bereits mehrfach Gegenstand der zeit-historischen Forschung waren: vom »Treblinka-Prozess« (38) über das Auschwitz- (42) und das Majdanek-Urteil (174) bis hin zum Rechtsbeugungsverfahren gegen Hans-Joachim Rehse (386).

Auch bei der Kategorisierung der Urteile verfährt Freudiger nicht schöpferisch. In Anlehnung an die Amsterdamer »Sammlung deutscher Strafurteile wegen nationalsozialistischer Tötungsverbrechen«⁵ und die darin vorgenommene Einteilung in Deliktgruppen (5) bespricht sie acht Tatkomplexe, die sie vier »Großverbrechen des Nationalsozialismus« zuordnet: der »Vernichtung des europäischen Judentums«, den »Euthanasie«-Aktionen, dem »Vernichtungskrieg« sowie den »Justizverbrechen« (5). Die eigentliche Untersuchung wird in fünf Kapitel gegliedert, die sich – nach einer kurzen Problematisierung der Zuständigkeit deutscher Behörden und Gerichte – jeweils einer »strafrechtlichen Denkfigur« widmen.⁶

Die Entscheidungsanalysen folgen einem einheitlichen Muster: Im Anschluss an eine Kurzbiographie des oder der Angeklagten gibt die Autorin umfangreiche Passagen aus den Urteilsbegründungen wörtlich wieder, um sie anschließend zu bewerten. Dabei geht es ihr nicht etwa darum, aufzuschlüsseln, wie die Richter den aus dem grundgesetzlichen Rückwirkungsverbot re-

sultierenden Begründungsnotstand argumentativ bewältigt oder nach welchen Kriterien sie den Unrechtsgehalt der NS-Taten bestimmt haben. Vielmehr erwecken Freudigers Analysen stellenweise den Eindruck, als wolle die Verfasserin die Entscheidungen nachträglich auf ihre ›Richtigkeit‹ überprüfen, wobei das maßgebliche Kriterium in der Frage liegt, ob eine ›gerechte Strafe‹ verhängt wurde. Bisweilen treten an die Stelle fundierter Einschätzungen nicht näher explizierte Werturteile, die die justizgeschichtliche Bedeutung der jeweiligen Entscheidung aus dem Blick verlieren. Zumindest legt die Verfasserin aber ihren persönlichen Standpunkt offen, wenn sie z. B. ausführt, man habe »völlig zu recht« aus der nationalsozialistischen Gesinnung der Angeklagten auf »niedrige Beweggründe« geschlossen (267).

Die *juristischen* und *argumentativen* Probleme strafrechtlicher Vergangenheitsbewältigung geraten in Freudigers Untersuchung häufig in den Hintergrund. Warum manche Urteile die Ebene des positiven Rechts verlassen und unter z. T. enormem Begründungsaufwand auf außerrechtliche Normkomplexe – Religion, Ethik, Sittlichkeit – Bezug nehmen (46, 56), während andere betont positivistisch argumentieren, bleibt unerörtert. Ob und inwiefern bestimmte Begründungspraktiken mit einem bestimmten Ergebnis korrespondieren, wird nur am Rande thematisiert. Auch über Herkunft, Sozialisation und politische Einstellung der Richterschaft erfährt der Leser kaum etwas. Wieso haben die Kölner Richter Emanuel Schäfer nicht als »Mördernazi«, sondern als einen »sauber[en] und anständig[en]« Menschen wahrgenommen? Waren es einstige ›Parteigenossen‹, die dem Angeklagten charakterliche ›Sauberkeit‹ attestierten und sich damit gegenüber einem anderen kleinen »Rädchen« im großen Getriebe der Staatsmaschinerie

5 Siehe Fn. 1.

6 »Rahmenbedingungen für die Verfolgung von NS-Verbrechen durch deutsche Behörden« (Kapitel I, 12 ff.); »Verurteilungen wegen Mordes in Täterschaft« (Kapitel II, 35 ff.); »Strafmilderung durch Beihilfe zum Mord« (Kapitel III, 143 ff.); »Strafmilderung oder Straflosigkeit durch ›Totschlag‹ statt Mord« (Kapitel IV, 271 ff.); »Schuldausschluss

wegen fehlenden Unrechtsbewusstseins« (Kapitel V, 328 ff.).

solidarisch zeigten? Ein richtersozioologischer Ansatz hätte sich jedenfalls in den Fällen angeboten, in denen Freudiger glaubt, eine »ausgeprägte Verweigerungshaltung« einzelner Landgerichtsbezirke (z. B. LG München I, 410) oder die Begünstigung bürgerlicher Führungsschichten – »Ärztenschaft«, »Justiz«, »Wehrmacht« – feststellen zu können (416 f.). Eine Untersuchung der Personalstrukturen sei indes, so die Autorin, »nicht zu leisten« gewesen (411, Fn. 15). Sie hätte den Rahmen der ohnehin schon sehr umfangreichen Arbeit gesprengt.

Freudigers »Bilanz« lautet, dass »Ansätze einer rechtsstaatlich angemessenen Ahndung« lediglich »im Bereich der Verbrechen an den europäischen Juden festzustellen« sind – namentlich in den Fällen, in denen den Angeklagten »ungeachtet möglicher Rückwirkungsprobleme nachträglich« niedrige Beweggründe im Sinne des § 211 StGB zugerechnet wurden (407). Was genau die Autorin damit meint, bleibt unklar: Sollte den befassten Richtern hier zum

Vorwurf gemacht werden, die Anforderungen an eine »rechtsstaatlich angemessene« Strafverfolgung deshalb nicht erfüllt zu haben, weil bestimmte Tätergruppen nicht aus dem Schutzbereich rechtsstaatlicher Justizgrundrechte herausgenommen wurden? Kein Rückwirkungsverbot für »Mördernazis« also?

Auf diese und andere Fragen gibt Freudiger keine Antwort. Ihre Arbeit eröffnet keinen originellen Zugang zur jüngsten Justizgeschichte, bietet dafür aber einen guten Überblick über die bundesdeutschen NS-Verfahren und kann insofern tatsächlich als »Grundlage für jeden, der sich näher mit der Aufarbeitung der NS-Diktatur auseinandersetzen will«,⁷ dienen. Neue Erkenntnisse werden dagegen erst von einem Forschungsansatz zu erwarten sein, der sowohl die juristischen Probleme der NS-Verfahren als auch ihre rechtstheoretischen, rechtspolitischen und richtersozioologischen Implikationen ins Auge fasst.

Natascha Doll

Frauen-Verrat*

»Die Frage nach Rollen, Handlungsräumen und Deutungen von Frauen und Männern in der sozialen Praxis politischer Geschichtsprozesse wurde bisher kaum untersucht.« So schwungvoll und unzutreffend steht es in der Einleitung dieser Untersuchung. Die Verfasserin mag aber damit Recht haben, wenn sie sich den Untersuchungsgegenstand in bestimmter Weise zurechtlegt. Das geschieht so: Sie richtet ihr Hauptaugenmerk auf die »geschlechter- und alltagsgeschichtliche Perspektive«, untersucht nur die »Hochverratsverfahren gegen den linken Widerstand« und sie

sortiert vor allem die in Frage kommenden 258 Prozesse vor dem Volksgerichtshof in der Weise, dass herauskommt, was herauskommen soll. Die Autorin sagt es selbst: »Ausschlaggebend war ... mein Ziel, Frauen soweit wie möglich selbst als Handelnde ins Blickfeld zu rücken und sie nicht von vornherein nur als Begleiterinnen des männlichen Widerstandes zu verstehen« (22).

Das erreicht sie, indem sie zunächst die Prozesse gegen die »Schwarze Front« Otto Straßers beiseite lässt, offenbar weil es Männerprozesse waren und weil es sich um eine Abrechnung

⁷ So der Klappentext.

* ISABEL RICHTER, Hochverratsprozesse als Herrschaftspraxis im Nationalsozialismus. Männer und Frauen vor dem Volksgerichtshof 1934–1939, Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot 2001, 267 S., graph. Darst., ISBN 3-89691-119-8